

# Veranlagungskontrolle für Strassen-, Wasser- und Luftfahrzeuge

## 1 Allgemeines

Gewisse eindeutig identifizierbare Waren unterliegen der Veranlagungskontrolle. Das heisst, bei diesen Waren wird der Zoll- und Steuerstatus «im (zollrechtlich) freien Verkehr stehend» oder «nicht im (zollrechtlich) freien Verkehr stehend» festgehalten bzw. überwacht. Die betroffenen Tarifnummern lassen sich daran erkennen, dass sie in Tares auf der Seite «Anzeige Details», «zusätzliche Angaben», Hinweise enthalten, wie z. B.:

- *Fahrgestellnummer, Schalen-Nummer, Serien-Nummer vermerken;*
- *Verzollungsnachweis, Form. 13.20 A, Form. 15.10, Form. 15.15 ausstellen;*
- *Veranlagungskontrolle.*

## 2 Strassenfahrzeuge

### 2.1 Zoll- bzw. Warenanmeldung

Für die eindeutige Identifikation des Strassenfahrzeugs ist in der Zoll- bzw. Warenanmeldung die Fahrgestellnummer zu vermerken. Bei den meisten Strassenfahrzeugen entspricht die Fahrgestellnummer der 17-stelligen Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN) bzw. vehicle identification number (VIN), wobei Folgendes zu beachten ist:

- Zulässig sind nur die folgenden arabischen Ziffern und lateinischen Grossbuchstaben: 1234567890 ABCDEFGH JKLMN P RSTUVWXYZ;
- Nicht verwendet werden die Buchstaben I, O und Q aufgrund der hohen Verwechslungsgefahr mit den Ziffern 0 und 1.

Bei gewissen Strassenfahrzeugen (z. B. Oldtimern) genügt die Fahrgestellnummer nicht, um eine eindeutige Identifikation sicherzustellen. Daher ist in der Zoll- bzw. Warenanmeldung zusätzlich die Marke zu vermerken.

Vgl. dazu [www.astra.admin.ch](http://www.astra.admin.ch) > [Fahrzeughalterregister](#) > [Markenschlüssel/Markencodes Motorfahrzeuge und Anhänger](#).

Existiert für ein Strassenfahrzeug bereits eine 9-stellige Stammnummer und ist diese bekannt, ist sie in der Zoll- bzw. Warenanmeldung ebenfalls zu vermerken.

### 2.2 Veranlagungsnachweis und Verkehrszulassung

Bei der Einfuhr (Import) von Strassenfahrzeugen wird zusätzlich zur Veranlagungsverfügung ein Form. 13.20 A mit Zollstammnummer ausgestellt. Das Form. 13.20 A mit Zollstammnummer dient bis zur schweizerischen Verkehrszulassung als Nachweis, dass das betreffende Strassenfahrzeug «im (zollrechtlich) freien Verkehr» steht.

Das Ausstellen und das Beglaubigen von Veranlagungsnachweisen Form. 13.20 A ist gebührenpflichtig (Ziffer 9 des Anhangs zur Verordnung über die Gebühren des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit [[SR 631.035](#)]).

Der Veranlagungsnachweis Form. 13.20 A ist für die Verkehrszulassung des betreffenden Strassenfahrzeugs erforderlich (Art. 74 ff. der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr [VZV; [SR 741.51](#)]). Fragen zur Verkehrszulassung von Strassenfahrzeugen sind ans zuständige [kantonale Strassenverkehrsamt](#) zu richten.

Bei der Ausfuhr (Export) von Strassenfahrzeugen wird kein Veranlagungsnachweis ausgestellt (nicht erforderlich).

## 3 Wasserfahrzeuge

### 3.1 Zoll- bzw. Warenanmeldung

Für die eindeutige Identifikation des Wasserfahrzeugs ist in der Zoll- bzw. Warenanmeldung die Schalennummer zu vermerken. Die Schalennummer wird auch als Watercraft Identification Number (WIN), Hull Identification Number (HIN) oder Company Identification Number (CIN) bezeichnet. Mit dieser international genormten Nummer lässt sich ein Wasserfahrzeug eindeutig identifizieren.

Bei gewissen Wasserfahrzeugen (z. B. Oldtimern) genügt die Schalenummer nicht, um eine eindeutige Identifikation sicherzustellen. Daher ist in der Zoll- bzw. Warenanmeldung zusätzlich die Marke zu vermerken.

Existiert für ein Wasserfahrzeug bereits eine 9-stellige Stammmnummer und ist diese bekannt, ist sie in der Zoll- bzw. Warenanmeldung ebenfalls zu vermerken.

### 3.2 Veranlagungsnachweis und Verkehrszulassung

Bei der Einfuhr (Import) von Wasserfahrzeugen wird zusätzlich zur Veranlagungsverfügung ein [Form. 15.10](#) mit Zollstammmnummer ausgestellt. Das Form. 15.10 mit Zollstammmnummer dient bis zur schweizerischen Verkehrszulassung als Nachweis, dass das betreffende Wasserfahrzeug «im (zollrechtlich) freien Verkehr» steht.

Bei Wasserfahrzeugen mit mehreren Rümpfen (z. B. Katamarane und Trimarane) ist nur ein Form. 15.10 erforderlich.

Das Ausstellen und das Beglaubigen von Veranlagungsnachweisen Form. 15.10 ist gebührenpflichtig (Ziffer 9 des Anhanges zur Verordnung über die Gebühren des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit [[SR 631.035](#)]).

Der Veranlagungsnachweis Form. 15.10 ist für die Verkehrszulassung des betreffenden Wasserfahrzeugs erforderlich (Art. 96 der Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern [BSV; [SR 747.201.1](#)]). Fragen zur Verkehrszulassung von Wasserfahrzeugen sind ans zuständige [kantonale Schifffahrtsamt](#) zu richten.

Bei der Ausfuhr (Export) von Wasserfahrzeugen wird kein Veranlagungsnachweis ausgestellt (nicht erforderlich).

## 4 Luftfahrzeuge

### 4.1 Zoll- bzw. Warenanmeldung

Für die eindeutige Identifikation des Luftfahrzeugs sind in der Zoll- bzw. Warenanmeldung Hersteller, Typ und Serien-Nummer zu vermerken. Analoges gilt für Triebwerke, Turbinen und andere Antriebsmotoren für Luftfahrzeuge.

### 4.2 Veranlagungsnachweis und Verkehrszulassung

Bei der Einfuhr (Import) von Luftfahrzeugen wird zusätzlich zur Veranlagungsverfügung ein [Form. 15.15](#) ausgestellt. Das Form. 15.15 dient bis zur schweizerischen Verkehrszulassung als Nachweis, dass das betreffende Luftfahrzeug «im (zollrechtlich) freien Verkehr» steht.

Für Triebwerke, die in Luftfahrzeuge eingebaut sind, ist je ein separates Form. 15.15 erforderlich.

Das Ausstellen und das Beglaubigen von Veranlagungsnachweisen Form. 15.15 ist gebührenpflichtig (Ziffer 9 des Anhanges zur Verordnung über die Gebühren des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit [[SR 631.035](#)]).

Der Veranlagungsnachweis Form. 15.15 ist für die Verkehrszulassung des betreffenden Luftfahrzeugs erforderlich (Art. 18 der Verordnung über die Luftfahrt [LFV; [SR 748.01](#)]). Fragen zur Verkehrszulassung von Luftfahrzeugen sind ans [Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL](#) zu richten.

Bei der Ausfuhr (Export) von Luftfahrzeugen wird kein Veranlagungsnachweis ausgestellt (nicht erforderlich).